

Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und dem Fachbereich Familie und Jugend, Schule und Sport (Jugendamt) der Stadt Haltern am See zu § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) und § 8 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

1. Präambel

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den oben genannten Institutionen, wenn erkennbar ist, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist.

Die Verantwortungsnahme der pädagogisch tätigen Fachkräfte beider Institutionen ist durch die Einführung des § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) gesetzlich geregelt.

Aus den jeweils eigenen Zuständigkeiten und Verpflichtungen von Schule und Jugendhilfe leiten sich eine Reihe von Aufgaben und wechselseitigen Kooperationsbezügen ab. Damit die Umsetzung in die Praxis möglichst reibungslos gelingt, ist die Zusammenarbeit im Rahmen eines verbindlichen Verfahrens zu regeln.

Ziel der Vereinbarung ist, Gefährdungssituationen durch gemeinsames Handeln aufzulösen und durch Angebote und Hilfen das Wohl der Schülerinnen und Schüler in ihren Familien zu fördern.

Diese Vereinbarung präzisiert die verbindliche Zusammenarbeit in Fällen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zwischen Schule und Jugendhilfe.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Übernahme der Verantwortung für die Belange von Kindern leitet sich für die Schulen aus § 5 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW ab.

§ 5 SchulG-NRW: Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

Für die Jugendämter leitet sich die Verpflichtung mit Institutionen zusammen zu arbeiten, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung aus § 81 SGB VIII ab.

§ 81 SGB VIII: Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitswesens,
4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
6. der Gewerbeaufsicht,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. den Justizvollzugsbehörden und
9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse, zusammenzuarbeiten.

Soweit Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen erkennbar sind oder soziale Fehlentwicklungen drohen, sind sowohl im Schul- als auch im Jugendhilferecht besondere Regelungen im Zuge des § 42 Abs. 6 SchulG NRW und § 8a SGB VIII getroffen worden.

§ 42 Schulgesetz NRW: Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) 1. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. 2. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. 3. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) 1. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. 2. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) 1. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) 1. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Unter Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen wird im Rahmen dieser Vereinbarung die Gefährdung durch Dritte vor allem durch die Personensorgeberechtigten gesehen als auch die Eigengefährdung. Gefährdungslagen äußern sich insbesondere in Form von

- Vernachlässigung elementarer Bedürfnisse,
- Gewalt (Misshandlung, sexueller Missbrauch, Freiheitsberaubung,...),
- intensives sogenanntes Schulschwänzen (Schulverweigerung),
- fortgesetztes delinquentes (strafbares) Verhalten,
- suizidale Handlungen.

Bezüglich der Schulverweigerung und das Reagieren auf strafbare Handlungen finden sich rechtliche Normierungen in § 41 SchulG NRW und im Runderlass zur Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität vom 31.08.2007, Nr. 2051 (<http://sgv.im.nrw.de>)

§ 41 SchulG NRW: Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

- (3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.
- (4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

3. Aufgaben der jeweiligen Träger

Die Aufgaben von Schule und Jugendhilfe durch den gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag sind eng miteinander verbunden. Schule ist ein zentraler Lebensort für Kinder ab dem 6. Lebensjahr und somit ein wichtiger Bezugspunkt für die Jugendhilfe, wenn soziale und erzieherische Defizite die Zuständigkeit der Erziehungshilfe auslösen. Spätestens wenn über längere Zeiträume das Versagen oder Unvermögen von Eltern für eine ausreichende erzieherische Förderung ihrer Kinder zu sorgen festgestellt wird, tritt die gemeinsame Verantwortung beider Institutionen für die Erziehung und Beseitigung von Entwicklungsgefährdungen ein.

Die Aufgaben der Schule sind u. a.

- Erziehung und Bildung zu einer selbst- und sozialverantwortlichen Persönlichkeit
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen

Aufgaben der Jugendhilfe sind die

- Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- Beratung und Unterstützung in Fragen der Erziehung sowie der
- Schutz vor Gefährdungen.

4. Regeln der Zusammenarbeit in Fällen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen

4.1 Die Schulen gehen innerhalb ihres Organisationsrahmens sämtlichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nach.

4.2 Vor Einschalten des Jugendamtes werden seitens der Schule zuvor alle Maßnahmen, die im schulrechtlichen Rahmen vorgesehen sind, ausgeschöpft, um in Abstimmung mit den sorgeberechtigten Eltern durch Beratungsgespräche und Erziehungshinweise für eine Abhilfe der erzieherischen Beeinträchtigung zu sorgen. Eine anonyme Fallberatung im Jugendamt ist jederzeit möglich.

4.3 Bleibt die Intervention der Schule erfolglos oder greift diese zu kurz, ergibt sich die Verpflichtung zur Einschaltung des Jugendamtes. Die Form der Zusammenarbeit ist nachfolgend beschrieben. In der Anlage 1 ist der Prozessablauf nochmals schematisch dargestellt.

- Für die Meldung (Anlage 2) wird den Schulen die Gefährdungseinschätzung (Anlage 3) zur Verfügung gestellt. Soweit es sich um Eilfälle handelt, ist die sofortige telefonische

Unterrichtung des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes (Sekretariat Frau Gerke, Tel.: 02364 / 933 252) unabhängig von der schriftlichen Meldung erforderlich.

- Aufgabe der Jugendhilfe ist es, eine Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Einbeziehung der Eltern und der Schule vorzunehmen. Insbesondere ist die Situation des Kindes bzw. Jugendlichen zu beraten, die Möglichkeit der Hilfe aufzuzeigen und auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken, um die Gefährdung abzuwenden. In jedem Fall erhält die Schule eine Rückmeldung, dass das Jugendamt tätig geworden ist und ob weitere Maßnahmen durch die Schule angezeigt sind.

4.4 Für die Schule als auch die Jugendhilfe gilt im gesamten Verfahren die verfassungsrechtlich garantierte Beachtung von Grundrechten wie z. B die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns, Anhörung der Betroffenen, Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es gilt der Grundsatz: Hilfe vor Eingriff, d. h. auch die Anrufung des Familiengerichtes ist im Zweifelsfall immer zweckorientiert, in dem gefährdende Situationen von Minderjährigen durch öffentliche Hilfeangebote zu beseitigen sind.

4.5 Für Fälle von wiederholter und andauernder Schulpflichtverletzung oder Beteiligung an strafbaren Handlungen gilt das vorgenannte Verfahren analog. Insbesondere bei jüngeren Kindern (Grundschulalter) muss bei solchen Vorkommnissen von einer erheblichen Gefährdung ausgegangen werden.

5. Qualitätsentwicklung

Die Schulen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an dem seitens des „Netzwerkes Kindeswohl“ durchgeführten Prozess zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Der Fachbereich Familie und Jugend, Schule und Sport (Jugendamt) organisiert einmal jährlich beziehungsweise bedarfsorientiert den Arbeitskreis Jugendhilfe / Schule (Steuerungsgruppe).

Haltern am See, den 2009

Haltern am See, den 2009

Unterschrift Schulleitung

Stadt Haltern am See
Der Bürgermeister
I. V.

(Böing)
Erster Beigeordneter

Anlagen:

1. Verfahrensschema
2. Gefährdungsmeldung Fax
3. Gefährdungseinschätzung (Standards)